



Aktualitäten zur Berichterstattung 2024

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis spätestens **30. Juni 2025**.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an Mitglieder des obersten Organs und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB, vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2024 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1.7.2014, Weisungen Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024)
- Mitteilungen M-01/2024 vom 10.10.2024, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Verzinsungsentscheidungen ab Publikation dieser Mitteilungen).

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Die Reglemente sind uns in der bereinigten Endversion einzureichen.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht>.

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2024 bei 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt somit weiterhin 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

e. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

f. Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2025 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2023 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

g. Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat die Aufsichtsabgabe an die OAK BV letztmals für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) den Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2024 in Rechnung gestellt. Ab 2025 (Abgabegahr 2024) ist der Sicherheitsfonds BVG für die Abwicklung der Aufsichtsabgabe an die OAK BV zuständig.

h. FRP 7 - Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Pensionskassen-Experten zwingend anwendbar ist (Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024)).

Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Der Pensionskassen-Experte hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammeleinrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Pensionskassen-Experten erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2024 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

i. Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024). Die am 10. Oktober 2024 publizierte Obergrenze beträgt 3.25%.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024).

j. Merkblatt Rentnerbestände und -übernahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53e^{bis} BVG sowie Art. 17 und 17a BVV2). Diese Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, die Praxis der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Rentnerbeständen und Rentnerübernahmen schriftlich festzuhalten. Das Merkblatt legt einerseits die rechtlichen Grundlagen zu Rentnerbeständen in Vorsorgeeinrichtungen dar und zeigt andererseits auf, wie die Aufsichtspraxis aussieht, welche Neuerungen Art. 53e^{bis} BVG mit sich bringt und wie eine Rentnerübernahme nach Art. 53e^{bis} BVG abläuft (Ablaufschema).

4. Gesetzliche Neuerungen

a. Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds (Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 BVG)

Das Parlament hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456) beschlossen, Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB anzupassen. Der Bundesrat hat die Anpassung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung können sog. patronale Wohlfahrtsfonds Leistungen nicht mehr nur in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit erbringen, sondern künftig auch für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Stiftungen haben dazu ihre Urkunde entsprechend anzupassen. Für Fragen zur Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Steuerverwaltung.